

WIE BEANTWORTEN DAS RÖMISCHE STRAFRECHT, DAS ITALIENISCHE  
STRAFRECHT UND DAS TÜRKISCHE STRAFRECHT DIE FRAGE, WER DER TÄTER SEIN  
KANN\*

Yener Ünver\*\*

ZUSAMMENFASSUNG: 1.- Einführung; 2.- Wer könnte nach römisches Recht Täter eines Verbrechens sein?; 3.- Die Auswirkung sozialer Klassen auf Strafen im römisches Recht; 4.- Täterschaft und Beteiligung im römisches Strafrecht; 5.- Die Auswirkung des Todes des Täters auf das Strafverhältnis im römisches Recht; 6.- Rechte des Täters die im römisches Strafverfahrensrecht; 7.- Täterschaft im italienischen Strafrecht; 7.1.- Allgemein; 7.2.- Strafrecht; 7.3- Historische Entwicklung und aktuelle Situation der Täterschaft und Beteiligung im italienischen Strafrecht; 8.- Fazit.

### 1.- Einführung.

Dieses Thema ist in vielerlei Hinsicht wichtig. Erstens folgt das türkische Recht seit Hunderten von Jahren dem römisch-germanischen Rechtssystem und ist von diesem unmittelbar betroffen. Derzeit ist Römisches Recht an vielen juristischen Fakultäten in der Türkei ein Pflichtfach für den Abschluss. Viele strafrechtliche Vorschriften des römischen Rechts sind in vielen Ländern noch immer in Gesetz und Praxis lebendig. Andererseits kopierte die junge Republik Türkei 1926 das italienische Strafgesetzbuch und setzte es bis zum 1. Juni 2005 um. In der Zwischenzeit wurden die Lehren, Gerichtsentscheidungen und rechtlichen Änderungen im italienischen Strafrecht befolgt, gelernt und umgesetzt von türkischen Juristen. Obwohl das deutsche Recht in anderen Bereichen des türkischen Rechts bereits vor und nach 2005 im Bereich des Strafrechts Einfluss genommen hat, haben die wertvollen wissenschaftlichen Studien, die in der Vergangenheit von deutschen und italienischen Anwälten gemeinsam durchgeführt wurden, auch unmittelbare Auswirkungen auf das türkische Recht gehabt. Andererseits werden das subjektive Vergessen von Verbrechen und Schuld verwechselt und missverstanden, die Zunahme der organisierten Kriminalität oder der Mehrtäterkriminalität, die Akzeptanz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, wenn auch begrenzt, im türkischen und italienischen Recht und die Zunahme von Technische und rechtliche Probleme im Bereich der künstlichen Intelligenz, Fesseln, Mittäterschaft und Verantwortung erfordern eine Neubetrachtung der Probleme.

Ein türkisches Sprichwort besagt: ‘Wer seine Vergangenheit nicht kennt, hat kein Recht, etwas über die Zukunft zu sagen’. Rechtsquellen ändern sich nicht sofort und nur durch politische Entscheidung. Neben internationalen Interaktionen beeinflussen auch die Regeln und Erfahrungen von Rechtssystemen, transnationales menschliches Verhalten und die Suche nach Lösungen für aktuelle Probleme diesen Wandel und diese Entwicklung. Nicht alles, was alt ist, ist falsch oder schlecht, und es wäre irrational, das juristische Wissen und die Praxiserfahrung der Vergangenheit zu ignorieren.

Allerdings ist das Gesetz gewissermaßen Logik; Unter Logik versteht man sehr wichtige Denkmuster, die das römische Recht im Laufe der Jahre herausgearbeitet hat. Aus diesem Grund werden Erkenntnisse und Anregungen zum Täterbegriff für Gegenwart und Zukunft einbezogen, wobei sowohl das römische Recht als auch das italienische und türkische Recht berücksichtigt werden.

### 2. – Wer könnte nach römisches Recht Täter eines Verbrechens sein?

Vor den römischen *Quaestiones*-Gerichten konnte jeder angeklagt werden, auch Freie, Sklaven,

Männer und Frauen<sup>1</sup>. Mit anderen Worten: Vor den römischen *Quaestiones*-Gerichten konnte jeder angeklagt werden, auch Freie, Sklaven, Frauen und Männer, ohne zwischen Einzelpersonen zu unterscheiden<sup>2</sup>.

Das Gesetz der Tabelle XII betrachtete jeden als Gegenstand bürgerlicher Rechte und betrachtete andere Personen als Adlige als Subjekte einer Tat, die wegen Verbrechen angeklagt werden konnte. Allerdings müssen wir hier eines betonen: Entgegen der Meinung derjenigen, die keine Jurist oder gut ausgebildeten Juristen in der Gesellschaft waren, erkannte das römische Strafrecht nur Menschen als Individuen als Tatsubjekte an<sup>3</sup>.

Um Täter eines Verbrechens zu sein, musste man nach römischem Recht handlungs- und strafenfähig sein. Mit anderen Worten: Es waren eine Straftat und ein Testament zu dieser Tat sowie das Vorliegen verschiedener, für bestimmte Straftaten spezifischer Tatbestandsmerkmale erforderlich. Um ein Täter zu sein, musste man am Leben sein, nicht tot. Gestorbene Lebewesen gelten nicht als strafbar. In Rom wurde eine Sache nie als Täter/Angeklagter vor Gericht gestellt. Allerdings gab es einige besondere Regeln und Praktiken bezüglich des Verhaltens von Sklaven und Haustieren<sup>4</sup>.

Im Römischen Reich war es grundsätzlich nie vorgesehen, den Verstorbenen zu bestrafen. Nur die Handlungen einer lebenden Person konnten bestraft werden. Eine Strafanzeige gegen den Erben und die Verhängung einer Strafe wurde nicht akzeptiert. Bei der Ulp., Dig. 9.2.23.8 Ulpianus führt aus, dass die wegen Sachbeschädigung eingereichte *actio legis aquiliae* von den Erben und anderen Rechtsnachfolgern des Geschädigten eingereicht werden könne; Er sagte jedoch, dass es nicht gegen die Erben der anderen Partei oder andere Rechtsnachfolger geltend gemacht werden könne. Denn laut Ulpianus handelte es sich bei diesem Fall um einen Kriminalfall (*cum sit poenalis*).

Gaius stellte in seinen *Institutiones* (Gai Inst. 4.112) auch fest, dass die Todesstrafe nicht an die Erben des Verbrechens verhängt werden könne. Die Verantwortung endete mit dem Tod des Täters (Gai Inst. 4.112: *est ... certissima iuris regula ex maleficiis poenales actiones in heredem nec competere nec dari solere, veluti furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, damni iniuriae*).

Neugeborene und unfähige Menschen könnten nicht die Täter von Verbrechen sein. Da in Rom für kriminelle Handlungen Vorsatz und Schummeln erforderlich waren, galten Menschen, die nicht die Fähigkeit haben, zu unterscheiden (Geisteskranke usw.-*furiosi*) und Kinder galten nicht als Täter. Gaius (Gai Inst. 3.208) sagte jedoch, dass ein Kind, das sich der Pubertät nähert, in der Lage ist zu verstehen, dass das, was es getan hat, falsch ist, es für den Diebstahl verantwortlich gemacht werden kann. Während es heute keinen Unterschied zwischen Männern, Frauen und Kindern hinsichtlich der Täterschaft gibt und sie alle vor dem Gesetz als gleich gelten (Art. 10 t-GG, Art. 3 t-StGB), gab es auch in dieser Frage Unterschiede im römischen Recht. Wenn eine *alieni iuris* Person oder ein Sklave dieses Verbrechen begeht, liegt eine *actio noxalis* vor.

Lediglich bei einigen Straftaten wird die Täterschaft von Kindern bestimmten Alters in Kauf genommen. Es wurde akzeptiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Frauen und Sklaven

---

\* Il testo, opportunamente rivisto ed integrato con note esplicative, riproduce la relazione tenuta in occasione del II Seminario italo-turco di storia del diritto penale *Pena e responsabilità personale tra Oriente e Occidente. Mondo antico ed età contemporanea*, organizzato dal Dipartimento di Scienze Giuridiche dell'Università degli Studi di Salerno nei giorni 13 e 14 novembre 2024.

\*\* Professor für Strafrecht und Dekan der Juristische Fakultät der Yeditepe Universität / Istanbul.

<sup>1</sup> D. Tamer, *Augustus Çağında Cinsel Suçlar ve Lex Iulia de adulteriis coercendis*, 2. Baskı, İstanbul 2007, 104s.

<sup>2</sup> Tamer, *Augustus* cit., 104s.

<sup>3</sup> C. Rehaag, *Prinzipien von Täterschaft und Teilnahme in europäischer Rechtstradition*, Berlin 2009, 11ss.

<sup>4</sup> T. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Darmstadt 1955, 65.

als ein Täter gelten konnten. Frauen wurden zu Tätern, als sie volljährig oder zwölf Jahre alt waren.

Sklaven waren nicht in der Lage, mit ihren Besitzern einen verbindlichen Vertrag abzuschließen, und galten als Gegenstand, der zum Eigentum des Besitzers gehörte. Allerdings könnten Sklaven immer noch Täter von Verbrechen sein. Während es heute keine Ausnahme von der Regel gibt, dass der Täter des Verbrechens nur ein Mensch (außer juristischen Personen) ist, war die Situation im römischen Recht anders als heute. Im heutigen Recht ist ein Mensch eine Person. Auch in Rom ist ein Sklave ein Mensch, aber keine Person. In Rom wurde die strafrechtliche Verantwortung durch den Körper des Täters vollzogen. Bei der Haftung aus der Straftat wird die tatsächliche Persönlichkeit der Person berücksichtigt, nicht ihre Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund konnten auch Sklaven, die keine vertragliche Verantwortung hatten, für die von ihnen begangenen Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden.

Sklaven befanden sich außerhalb des öffentlichen ‚Strafbereichs‘, mit einer Ausnahme (*furtum manifestum*), die im Gesetz der Tabelle XII enthalten ist. Ab der Zeit des *Principatus* wurde jedoch die Auffassung akzeptiert, dass Sklaven der Zuständigkeit von Strafgerichten und nicht von Familiengerichten unterstanden. Während einige Verbrechen so konzipiert waren, dass nur Sklaven sie begehen konnten, gab es auch Verbrechen, die Sklaven nicht begehen durften<sup>5</sup>.

Zu beachten ist zudem, dass auch Ausländer ab 12 Jahren als Täter gelten würden<sup>6</sup>. Allerdings galten die für Roma-Bürger geltenden Straf- und Strafprozessrechtsvorschriften nicht für Ausländer. Die gleiche Zurückhaltung wie bei der Verhängung von Geldstrafen gegen römische Bürger zeigte sich nicht bei der Verhängung von Geldstrafen gegen Ausländer. Ausländern könnten leicht Geldstrafen bis hin zur Todesstrafe auferlegt werden<sup>7</sup>.

Es war möglich, die Kinder der Familie und Sklaven zu bestrafen. Wenn die Strafe mit der Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verbunden war, konnte die Strafe vom Familienoberhaupt gezahlt werden.

Diese Verantwortung wird *Noxae* genannt und der vom Familienoberhaupt zu zahlende Geldbetrag darf den Wert des Sklaven oder Kindes nicht überschreiten.

Das Familienoberhaupt könnte seinen Sklaven oder sein Kind der verletzten Person geben oder sich der Verantwortung entziehen, indem es der verletzten Person deren Wert zahlt (‚Persönlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit‘).

Für einige Straftaten gab es Sonderregelungen. Hinsichtlich der Täterschaft des Mordverbrechens wurde kein Unterschied zwischen Freier oder Sklave, Mann oder Frau, Haupttäter, Gehilfe oder Anstifter gemacht. Da jedoch eine Tötungsabsicht erforderlich war, um die Begehung des Verbrechens zu akzeptieren, wurde angenommen, dass der Täter nicht kriminell fähig war, wenn er minderjährig oder psychisch krank war. Wenn ein Sklavenhalter ermordet wurde, war es Brauch, dass alle seine Sklaven getötet wurden, weil sie ihren Herrn nicht beschützt hatten. Diese Tradition änderte sich später dahingehend, dass Sklaven gefoltert wurden, um den Täter zu finden (*Senatus Consultum Silanianum*).

Ehebruch (*adulterium*) und Prostitution (*stuprum*) durften nur freie Menschen begehen. Um zu akzeptieren, dass eine Frau das Verbrechen des Ehebruchs begangen hat, musste sie in einer rechtmäßigen Ehe stehen.

Gaius erklärte, dass die ‚*actio furti*‘ in Fällen von Diebstählen, die Ehegatten gegeneinander begangen hätten, aus Rücksicht auf die Ehre der Institution der Ehe nicht zulässig sei (Gai., Dig. 25.2.2).

<sup>5</sup> Beispiele für diese Verbrechen siehe Y. Sayin, *Roma'da Köle ve Hukuku*, İstanbul 2020, 483s.

<sup>6</sup> Zum Haftungsalter, Haftungsfällen und Vertragsfähigkeit im römischen Privatrecht siehe Ö. Sögütlu, *Roma Özel Hukuku*, 2. Baskı, Ankara 2021, 561ss. Siehe auch B. Tahiroglu, *Roma Borçlar Hukuku*, İstanbul 2016; B. Erdogmus, *Roma Borçlar Hukuku Dersleri*, İstanbul 2024; Ş. Akinci, *Roma Borçlar Hukuku*, Ankara 2023.

<sup>7</sup> H.G. Türkoglu, *Roma hukukunda Suç ve Ceza.*, 2. Baskı, Ankara 2017, 124.

### 3.- Die Auswirkung sozialer Klassen auf Strafen im römisches Recht.

In der römischen Gesellschaft spielten Klassenunterschiede eine wichtige Rolle bei der Art und Weise, wie Strafen verhängt wurden. Obwohl es in der römischen Gesellschaft ein Privileg war, römischer Staatsbürger zu sein, waren die Bürger aufgrund ihres Status nicht gleichberechtigt. Für die Bestrafung war die Klassenzugehörigkeit des Gefangenen von großer Bedeutung. Bei der Festsetzung der Strafen wurden die Klasse, der Beruf und der soziale Status der Person berücksichtigt, und Angehörige der Oberschicht erhielten aufgrund ihres Bevölkerungsvermögens und ihres Ansehens mildere Strafen. Andererseits waren die Angehörigen der unteren Schichten extrem schweren Strafen und Folterungen ausgesetzt. Diejenigen, die zur Oberschicht der römischen Gesellschaft gehörten, wurden aufgrund ihres Machtstatus nicht gekreuzigt, zu schwerer Arbeit gezwungen oder wilden Tieren vorgeworfen. Angehörige der Oberschicht wurden im Allgemeinen wegen Verbrechen, die schwere Strafen erforderten, ins Exil geschickt. Angehörige der Unterschicht konnten zu allen möglichen Strafen verurteilt und gefoltert werden, während Angehörige der Oberschicht härter bestraft werden konnten, wenn das gleiche Verbrechen begangen wurde. Sklaven standen am unteren Ende der römischen Gesellschaft<sup>8</sup>.

### 4.- Täterschaft und Beteiligung im römischen Strafrecht.

Es war zwar möglich, dass die Straftat von einem einzigen Täter begangen wurde, es war jedoch auch möglich, die Straftat gemeinsam (*ope consilio*) zu begehen. Der Begriff ‚Auktor‘ wurde sowohl für den Anstifter als auch für den Täter verwendet. Im römischen Strafrecht war der Auctor der Anstifter einer Straftat, eine Person, die allein oder gemeinsam mit sich selbst oder anderen einen anderen dazu ermutigte, eine Straftat zu begehen (Suet., *Tit.* 9). In manchen Fällen könnte auch die Person, deren Hilfe und Rat der Diebstahl begangen hat, für den Diebstahl verantwortlich sein, auch wenn sie die Straftat nicht selbst begangen hat (Gai. Inst. 3.202). Wenn es mehr als einen Verbrecher gab, wurde jeder einzeln bestraft. Jeder Täter muss die Entschädigung separat zahlen. Dabei geht es nicht um die Wiedergutmachung des Schadens, sondern um die Bestrafung des Täters. Eine Klage wegen Diebstahls konnte nicht nur gegen den Dieb eingereicht werden, sondern auch gegen diejenigen, die ihn angestiftet und/oder ihm geholfen haben und diejenigen, die an dem Verbrechen beteiligt waren, wurden bestraft, als wären sie die Haupttäter. Sollte es aus irgendeinem Grund unmöglich werden, eine Klage gegen den Haupttäter einzureichen, besteht die Möglichkeit, eine Klage gegen die Beteiligten einzureichen<sup>9</sup>.

### 5.- Die Auswirkung des Todes des Täters auf das Strafverhältnis im römischen Recht.

Im römischen Recht wurde das Verbrechen und seine strafrechtlichen Folgen durch den Tod des Täters beseitigt. Selbst wenn der Tod die Tatsache, dass die Straftat begangen worden war, nicht beseitigen würde, könnte gegen den Toten kein Strafverfahren eingeleitet werden.<sup>10</sup>

Im Falle des Todes des Verdächtigen oder Angeklagten würde das Verfahren ohne Urteil enden. Die Zwecke des Entgelts der Sühne (‚der Sühne‘) und der Heilung (‚individuelle Prävention‘) wären mit dem Tod des Täters erschöpft. Mit dem Tod des Täters wären sämtliche strafrechtlichen (und privatrechtlichen) Konsequenzen beseitigt.

Beispiele: Ulpian Dig. 48.4.11: *Is qui in reatu decedit, integri status decedit. extinguitur enim crimen mortalitate.*

<sup>8</sup> Türkoglu, *Roma hukukunda* cit., 116ss.

<sup>9</sup> Zur Täterstatus im Kontext der Täterschaft im römischen Recht siehe auch D. Bock, *Römischrechtliche Ausgangspunkte der strafrechtlichen Beteiligungslehre. Täterschaft und Teilnahme im römischen Strafrecht*, Berlin 2006, 39ss.

<sup>10</sup> Mommsen, *Romisches Strafrecht* cit., 66.

Kaiserkonstitution (C. 9.6.6 pr. von 239 n. Chr.): *crimen morte finitum est.*

Ulpian Dig. 48,1,3: *Publica accusatio reo vel rea ante defunctis permittitur* (scr. *remittitur* oder *perimitur?*).

Marcian Dig. 48.1.6: *Defuncto eo, qui reus fuit criminis, et poena extincta est.*

Papinian Dig. 48.17.1.4: *si [...] mortuus sit, criminis causa expirat et perit [...].*

Justinians Codex: C. 9.6: [...] *Si reus vel accusator mortuus fuerit.*

Ausnahmen hiervon gibt es jedoch sowohl im Privatrecht als auch im Strafrecht. Beispielsweise wurde gegen einen Verstorbenen in Rom ein Verfahren wegen Hochverrats eingeleitet; der Zweck dieser Ausnahmepaxis bestand darin, das Andenken des Täters auszulöschen und sein Vermögen zu beschlagnahmen. Ausnahmsweise konnten einige privatrechtliche Pflichten den Erben überlassen werden<sup>11</sup>.

## 6.- Rechte des Täters die im römischen Strafverfahrensrecht.

Das Recht des Angeklagten, vom Richter angehört zu werden, seine Gründe darzulegen und vor dem Richter zu erscheinen, wurde mit den Begriffen ‚Abwesenheit‘, ‚Nichtanwesenheit‘ und ‚Ungültigkeit des Urteils‘ erläutert und umgesetzt, auch wenn dies nicht der Fall war in diesen Begriffen<sup>12</sup>.

## 7.- Täterschaft im italienischen Strafrecht.

### 7.1.- Allgemein.

In den 1920er Jahren und den folgenden Jahren untersuchte in Italien zunächst die anthropologische und dann die positivistische Schule die psychischen und physischen Strukturmerkmale, Persönlichkeiten und Charaktere der Täter und ob es sich dabei um angeborene oder erworbene Eigenschaften handelte und ob die Täter es daher waren, individuell oder sozial. Es wurde untersucht, ob sie aufgrund von diesen Faktoren Straftaten begangen haben. Diese Doktrin fand ihre Anwendung im Ferri-Projekt von 1921; Dementsprechend hatte der Täter aufgrund seiner abnormalen biopsychischen Struktur keine Willensfreiheit. Daher könnten gegen diese Täter eher präventive als restriktive Strafmaßnahmen ergriffen werden. Diese Ansichten wurden nicht vollständig umgesetzt, obwohl das Rocco-Gesetz von 1925 am 19. Oktober 1930 in Kraft trat und am 1. Juli 1931 in Kraft trat. Diese Gesetzesänderung umfasste bestimmte Teile der Ansichten der klassischen Schule und der positivistischen Schule für aktuelle Bedürfnisse gemäß den politisch-gesellschaftlichen Merkmalen der Zeit. Neben Verbrechen und Bestrafung stand auch die Persönlichkeit des Täters im Vordergrund. Für den subjektiven Tatanteil waren Wissen und Bereitschaft des Täters notwendige Voraussetzungen (Voraussetzung für die Bestrafung einer Straftat waren Bewusstsein und Tatfähigkeit des Täters)<sup>13</sup>.

Hierbei wurden auch Täter in unmittelbare Täter und gefährliche Täter unterschieden und diese Gefährlichkeit des Täters auch bei der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen für gefährliche Täter berücksichtigt. Darüber hinaus war die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich oder anstelle der Bestrafung erforderlich. Roccos Gesetz teilte Straftäter in drei Gruppen ein: 1) psychisch gesunde, 2) psychisch kranke und 3) jugendliche Straftäter. Zu den psychisch gesunden Tätern zählten diejenigen, die es sich zur Gewohnheit gemacht hatten, Verbrechen zu begehen, diejenigen,

<sup>11</sup> A. Wacke, *Unius Poena - Metus Multorum*, Napoli 2008, 265.

<sup>12</sup> Siehe Wacke, *Unius Poena* cit., 376s.

<sup>13</sup> L.S. Wagner, *Der gefährliche Verbrecher im deutschen, Jugoslawischen und italienischen Strafrecht*, Bleicherode am Harz 1939, 72s.

die das Verbrechen zum Beruf machten, Gewohnheitskriminelle, faule Kriminelle und Vagabunden. Bei den psychisch erkrankten Tätern handelte es sich um diejenigen, die nicht in der Lage waren, Anschuldigungen vorzubringen (solche mit geistigen Anomalien), und aus Tätern mit eingeschränkter Fähigkeit, Anschuldigungen vorzubringen (z. B. diejenigen, die regelmäßig Alkohol tranken, sowie taube und stumme Täter). Die dritte Gruppe bestand aus jungen Menschen Straftäter im Alter zwischen 14 und 18 Jahren)<sup>14</sup>.

## 7.2.- Strafrecht.

Nach dem italienischen Strafgesetzbuch von 1930 konnte kein Mensch ohne Zurechnungsfähigkeit (ohne Einsicht und Willenskraft) für ein Verbrechen verantwortlich gemacht werden (Art. 85). Eine Person, die einer anderen Person die Fähigkeit zur Begehung einer Straftat entzieht, um eine Straftat zu begehen, wäre für die Straftat verantwortlich, die die Person begangen hat, der diese Fähigkeit entzogen wurde (Art. 86). Wenn eine Person sich wissentlich der Zurechnungsfähigkeit beraubt, eine Straftat zu begehen, mit der Absicht, eine Straftat zu begehen, wäre sie für die Straftat verantwortlich, die sie in dieser Situation begangen hat (Art. 87). Eine vollständig psychisch kranke Person hätte keine Zurechnungsfähigkeit und wäre nicht strafrechtlich verantwortlich (Art. 88). Da die Schuldfähigkeit des teilweise psychisch erkrankten Menschen teilweise beeinträchtigt war, war er strafrechtlich verantwortlich, seine Strafe wurde jedoch umgewandelt (Art. 89). Erregungs- und Leidenschaftszustände eliminierten weder die Strafbarkeit noch ermöglichten sie eine Milderung der Strafe (Art. 90). Trunkenheit und damit einhergehende hohe (=schwere) Gewalt würden sich entsprechend ihrer Auswirkung auf die Anrechnungsfähigkeit auf die Strafbarkeit auswirken (Art. 91). Allerdings würden wissentliche, planmäßige oder vorsätzliche Trunkenheit oder große Gewalt keinen Einfluss auf die Strafbarkeit haben, und wenn diese Situationen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen Rechtsgrund geschaffen würden, würde die Strafe für den Täter erhöht (Art. 92). Die oben genannten Situationen galten auch für Straftaten, die unter Drogeneinfluss begangen wurden (Art. 93). Für gewohnheitsmäßige Intoxikationen (Art. 94) und chronische Intoxikationen aufgrund von Alkohol oder Drogen (Art. 95) gab es besondere Bestimmungen, wobei je nach Möglichkeit die oben genannten Bestimmungen angewendet oder die Strafen erhöht wurden. Der Taubmutismus führte dazu, dass der Täter strafrechtlich unverantwortlich wurde oder seine Strafe verkürzt wurde, je nachdem, wie sich dies auf die Anrechnungsfähigkeit auswirkte (Art. 96). Die strafrechtliche Verantwortung begann im Alter von 14 Jahren (Art. 97) und für Minderjährige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren wurde die Strafe verkürzt, wenn sie die Fähigkeit hatten, dies zu verstehen und dies tun wollten (Art. 98)<sup>15</sup>.

Auch das italienische Strafgesetzbuch, das 1992 mit vielen Änderungen verabschiedet wurde und nach einer zweijährigen Probezeit 1994 in Kraft trat, definiert die Täterschaft, Art. 85-98, in gleicher Weise wie die Bestimmungen des italienischen StGB von 1930, dessen Inhalt oben zusammengefasst ist (auch die Artikelnummern sind gleich)<sup>16</sup>.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen wird im italienischen Strafrecht grundsätzlich nicht anerkannt. Der italienische Gesetzgeber geht dieses Thema anders an als der türkische. Artikel 27 Absatz 1 der italienischen Verfassung regelt die Individualität der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und berücksichtigt nur natürliche Personen als Täter. Die Artikel 136 und 197 des italienischen Strafgesetzbuchs betreffend Geldbußen sehen auch natürliche Personen

<sup>14</sup> Wagner, *Der gefährliche* cit., 74s.

<sup>15</sup> Artikeltexte finden Sie unter K. Bunge (ed.), *Das Italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930*, Berlin und Leipzig 1933, 59ss.

<sup>16</sup> Siehe R. Riz (hrsg.), *Italienisches Strafgesetzbuch – Codice penale italiano*, Bozen 1995, 89ss.

als Täter und juristische Personen als Nebenverdächtige für die Beitreibung der Geldbuße vor, wenn die natürliche Person die Geldbuße nicht bezahlt<sup>17</sup>.

Eine wichtige Entwicklung im italienischen Strafrecht erfolgte mit dem Gesetz Nr. 231 vom 08.06.2001. Aufgrund supranationaler Entwicklungen in den 90er Jahren hat Italien eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen durch das Gesetzesdekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231, eingeführt.

Mit dem unten erwähnten Gesetzesdekret Nr. 231 wurde die strafrechtliche Haftung juristischer Personen und aller Arten von Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit aufgrund internationaler Verpflichtungen anerkannt. Durch die Kombination der Grundsätze des Strafrechts und des Verwaltungsrechts wurde eine Art ‚partielle (halb) strafrechtliche Haftung‘ (‚dritte Art der strafrechtlichen Haftung‘) akzeptiert<sup>18</sup>.

Gemäß diesem Gesetzesdekret gelten nun auch juristische Personen als Täter von Straftaten, und juristische Personen können auch für Straftaten in der Katalog, die eine große Anzahl von Straftaten umfasst, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dafür müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: 1) die Vortat, 2) ein Organisationsfehler und 3) das Unternehmen hat ein Interesse oder einen Vorteil an der Begehung der Straftat. Diese Liste bezieht sich hauptsächlich auf Wirtschafts-/Handelskriminalität und wurde später um neue Kriminalitätsarten erweitert. Allerdings ist zu beachten, dass im Hinblick auf das Vorliegen einer Vortat der Freispruch der natürlichen Person automatisch auch den Freispruch des Unternehmens nach sich zieht. Darüber hinaus verhindert das Fehlen jeglicher Anklage gegen die natürliche Person, die das Unternehmen vertritt, dass die juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und in den Prozess einbezogen wird. Voraussetzung für ein Organisationsverschulden ist die Behauptung, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die erforderlichen organisatorischen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung der im Gesetz eindeutig bezeichneten Straftaten innerhalb des Unternehmens zu verhindern. Damit eine juristische Person für die begangene Straftat strafrechtlich verfolgt werden kann, muss sie im Interesse des Unternehmensvertreters (Manager oder Untergebenen) begangen werden oder das Unternehmen muss daraus einen Vorteil ziehen. Daher reicht die Tatsache, dass es sich bei dem Täter um einen Mitarbeiter eines Unternehmens handelt, nicht aus, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person festzustellen. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass der Unternehmensvertreter, sei es ein Manager oder ein Untergebener (jeder Mitarbeiter), im Interesse oder Nutzen des betreffenden Unternehmens handelt. Voraussetzung für die Haftung des Unternehmens ist, dass die vom Arbeitnehmer begangene Straftat nicht zu seinen eigenen Zwecken oder gar in einer Weise begangen wurde, die den Interessen des Unternehmens zuwiderlaufen könnte; die Straftat muss zum Wohle des Unternehmens begangen werden<sup>19</sup>.

### **7.3.- Historische Entwicklung und aktuelle Situation der Täterschaft und Beteiligung im italienischen Strafrecht.**

Die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 galt in Deutschland und den meisten Teilen Italiens. Beide Länder standen im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der Aufklärung, und unter der Herrschaft

<sup>17</sup> E. Bas, *Ceza Hukukunda Fail ve Mağdur*, Ankara 2021, 602s.

<sup>18</sup> Bas, *Ceza Hukukunda* cit., 604.

<sup>19</sup> Siehe R. Bergaglio, *Italienisches Wirtschaftsstrafrecht: die drei Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen*, online verfügbar unter folgendem link: <https://www.strafrecht-italien.de/post/italienisches-wirtschaftsstrafrecht-die-drei-voraussetzungen-f%C3%BCr-die-strafrechtliche-verantwortlich> (letzter Zugriff 03.11.2024, 23:15).

von *Napoleon Bonaparte* galt in Deutschland und den meisten Teilen Italiens das französische Strafgesetzbuch aus den Jahren 1791 und 1810. Nach der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zur Gründung einer Strafrechtsvereinigung. Aufgrund der engen Kontakte zwischen italienischen und deutschen Strafrechtsanwälten war die ‚Modern Criminal Law School‘ in beiden Ländern einflussreich. Mit der Machtübernahme nationalsozialistischer und faschistischer Regime und später libertärer demokratischer Regime änderte sich der Entwicklungsprozess<sup>20</sup>. Besonders nach der Arbeit der Postklassatoren kam es zu einer intensiveren Interaktion und das römische Recht beeinflusste das deutsche Recht und sein Umfeld tiefgreifend. Die Postklassatoren Gandinus (gest. 1300) und Farinacius (gest. 1618) initiierten die ersten wissenschaftlichen Studien zum Strafrecht an italienischen Universitäten.

Diese italienischen Praktiker versuchten durch ihre Interpretation der analytisch-exegetischen Methode, die Widersprüche zu erklären, die sie in den Institutionen und Digestas sahen. Sie sind mit sehr wenigen Ausnahmen mit den Regeln des römischen Rechts vereinbar und tragen zur Erklärung des Unterschieds zwischen Tatbeitrag und Strafe bei<sup>21</sup>.

Im italienischen Strafrecht waren die Beteiligung und Beteiligung an Straftaten zunächst nicht durch eine Regelregel geregelt. Dies lag daran, dass das Phänomen der Beteiligung vieler Menschen an Straftaten nicht als Problem im Sinne allgemeiner Bestimmungen angesehen wurde. Anstelle verschiedener Formen der Täterschaft wurde das allgemeine Konzept der Täterschaft übernommen. Auch wenn in der Lehrmeinung und den spezifischen Gesetzesregelungen, wenn auch in begrenztem Umfang, unterschiedliche Begriffe für die Tatbeteiligten verwendet und ausgelegt wurden, hatte dies keine rechtlichen Konsequenzen. Die vorsätzliche Beteiligung an der Begehung einer Straftat reichte aus, um als (Mit-)Täter zur Verantwortung gezogen zu werden, als ob er die Straftat allein begangen hätte. Lediglich bei einzelnen Einzeldelikten war, ohne völlig unabhängig von anderen zu sein, eine Herabsetzung der Strafe des Mittäters möglich. Auch wenn die Person, die den Tod verursacht hat, bei einer Tat, an der viele Menschen beteiligt waren, nicht ermittelt werden könnte, würde jeder als Täter dieses Verbrechens gelten: Der Beitrag jedes einzelnen Beteiligten zum Verbrechen wäre nicht wichtig, und das Verbrechen würde akzeptiert als gemeinsames Ergebnis der Handlungen derer, die es gemeinsam begangen haben<sup>22</sup>.

Im italienischen Strafrecht gab es im 19. Jahrhundert Formen der Tatbeteiligung (Täter, Mittäter, Anstiftung, Beihilfe etc.)<sup>23</sup>.

Bis in die 1960er Jahre verlief die Entwicklung des italienischen Strafrechts in Bezug auf Mittäterschaft und Beteiligung an Straftaten unterschiedlich. Im i-StGB von 1989 wurden die Beteiligungsmodalitäten wie im deutschen CK geregelt. Im Ferri-Entwurf wurde die Unterscheidung zwischen Beteiligung und Beteiligung an Straftaten nicht berücksichtigt. Mit dem i-StGB von 1930 wurden alle Formen der Beteiligung abgeschafft. Gemäß Artikel 110 und den folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs wurde allen, die an der Straftat beteiligt waren, die gleiche Strafe auferlegt. Benutzt er eine Person, die nicht zurechenbar ist oder bei der Tat nicht bestraft wird, gilt er als Täter; aber seine Strafe würde erhöht werden. Bei geringer Beteiligung (Beitrag) konnte die Strafe reduziert werden (Art. 110, 111, 114 i-StGB). Gemäß § 115 des Strafgesetzbuchs waren auch die Zustimmung zur Begehung einer Straftat und die Anstiftung zu einer erfolglosen Straftat (den erfolglosen Versuch) strafbar. Die Rechtfertigung dafür, im i-StGB von 1930 alle Teilnehmer als gleich zu betrachten, war

<sup>20</sup> D. Miller, *Die Beteiligung am Verbrechen nach italienischem Strafrecht*, Frankfurt am Main 2007, 33.

<sup>21</sup> Miller, *Die Beteiligung* cit., 36.

<sup>22</sup> Miller, *Die Beteiligung* cit., 34.

<sup>23</sup> W. Beyer, *Das italienische Strafrecht der Scholastik nach Albertus Gandinus*, Bielefeld 1931, 10s.

die logische Schlussfolgerung der Zustandstheorie. Während die italienische Doktrin die Ergebnisse einer 25-jährigen Praxis für angemessen hielt, waren einige Autoren, die in der Minderheit blieben, der Meinung, dass die Formen der Beteiligung an Straftaten gesondert in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Obwohl der offizielle italienische Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahr 1949 die Möglichkeit einer zweistufigen Strafminderung bei Beteiligung an einer Straftat vorsah, lehnte er eine Rückkehr zum System der Diskriminierung zwischen Täterschaft und Beteiligung an einer Straftat im Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1989 ab. Der Großteil der Doktrin empfahl keine Rückkehr zum alten System<sup>24</sup>.

In diesem System des italienischen Strafrechts verschwand auch die Unterscheidung zwischen der Beteiligung an Straftaten und der Institution der mittelbare Handlungsmacht. Da Beteiligung an Kriminalität sehr weit gefasst wurde, wurden beide Institutionen als Täterschaft betrachtet. Nur, gemäß Art. 111 vom italienischen StGB würde die Bestrafung des Täters (indirekt) verschärft, der sich bei der Straftat einer Person bedient, die nicht in der Lage ist, Anschuldigungen zu erheben. Der Grund dafür lag nicht darin, dass diejenigen, die nicht die Fähigkeit hatten, sich an dieser Art von Straftat zu beteiligen, weitgehend die Kontrolle über die Tat hatten. Es lag vielmehr daran, dass in diesem Fall die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit des Missbrauchs einer solchen Person zur Begehung einer Straftat größer war als die eines psychisch gesunden Menschen. Die italienische Lehre sah keinen begrifflichen Unterschied zwischen der Handlung des Haupttäters und der Handlung des Teilnehmers bei einfachen Straftaten, wenn die typische Handlung ausgeführt wurde. Dieser Ansatz erwies sich als problematisch bei der Beteiligung an bestimmten Straftaten. Wenn der Täter, der den inkompetenten Vorwurf erhoben hatte, die Anforderungen der jeweiligen Straftat nicht erfüllte, wurde bei diesen bestimmten Straftaten eine Erhöhung der Strafe nicht als angemessen erachtet und es wurden unterschiedliche Lösungen vorgeschlagen<sup>25</sup>.

Die Unterscheidung zwischen Engtäter und Breittäter wurde in der italienischen Strafrechtsdoktrin nicht akzeptiert. Dies führte zu dem Schluss, dass der Täter sowohl bei der Bestimmung des Systems der Beteiligung an der Straftat als auch der Art des kriminellen Verhaltens nicht berücksichtigt wurde<sup>26</sup>.

In den Artikeln von 110 bis 119 des italienischen Strafgesetzbuchs wird das Einheitsmodell (Einheit-Integrität) in Bezug auf Mittäterschaft und Beteiligung an Straftaten eindeutig akzeptiert. Es gilt die Regel, dass jeder, der an einer Straftat kausal beteiligt ist, gleich bestraft werden soll.

## 8.- Fazit.

Obwohl schon viele Jahre vergangen sind, beweist die Tatsache, dass das römische Recht im Hinblick auf das Strafrecht im Allgemeinen und die Befugnisse im Straf- und Strafprozessrecht im Besonderen sehr entwickelt ist, und die Tatsache, dass es im heutigen Recht nicht viele Neuerungen gibt, dass das römische Recht sehr wertvoll ist und muss im Rahmen seiner historischen Entwicklung gut erlernt werden. Römische Juristen verdienen das gleiche Lob.

Die vom deutschen Strafrecht getrennte und zum Teil einzigartige Entwicklung des italienischen Strafrechts und die gegenseitigen Wechselwirkungen des Strafrechts beider Länder sind bewundernswert.

<sup>24</sup> E. Heinitz, *Gedanken über Täter- und Teilnehmerschuld im Deutschen und italienischen Strafrecht*, in *Festschrift der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin zum 41. Deutschen Juristentag in Berlin vom 7.-10. September 1955*, Berlin 1955, 96.

<sup>25</sup> Heinitz, *Gedanken cit.*, 98s.

<sup>26</sup> Heinitz, *Gedanken cit.*, 100.

Obwohl es erhebliche Unterschiede im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, Bedingungen, Konsequenzen und Beendigung gibt, hat es sich im Hinblick auf die Verantwortung als Täter parallel zum türkischen Strafrecht entwickelt. Das türkische Strafgesetzbuch hat im Jahr 2005 (leider in einer umfassenderen Form) das System übernommen, nach dem auch juristische Personen Straftaten begehen können, das italienische Strafgesetzbuch 2021 für einen begrenzten Bereich akzeptiert hat.

Anders als das italienische Strafrecht besteht im türkischen Strafrecht ein duales System hinsichtlich Mittäterschaft und Beteiligung an Straftaten. Nach dem türkischen Strafrecht werden einige Täter mit der für das Verbrechen erforderlichen Strafe bestraft, während die Strafen einiger anderer Täter (im Rahmen der Beihilfe zur Tat) zwangsweise herabgesetzt werden (siehe Art. 37-41. t-StGB).

Im Rahmen der Täterschaft kommt ihnen die Stellung des Täters, Mittäters (Art. 37), Anstifters (Art. 38) und Gehilfen (Art. 39) zu. Auch das Institut der mittelbaren Täterschaft (Art. 37, Abs. 2) ist im türkischen Strafgesetzbuch geregelt. Allerdings ist im Gesetz nicht geregelt, wie der Grund, der die Strafe eines Täters erhöht oder herabsetzt, auf seinen Komplizen anzuwenden ist. Darüber hinaus gibt es keine Sonderregelung für Situationen, in denen nicht nachgewiesen werden kann, wer der Täter oder Mittäter ist. Ebenso sind im Strafrecht die für die Begehung derselben Straftat erforderliche „Treueregel“ (Art. 40) und die Institutionen des freiwilligen Verzichts auf die begangene Straftat im Falle einer Mittäterschaft (Art. 41) geregelt. Eine konkrete Regelung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Falle einer Mittäterschaft gibt es nicht. Die Anwendung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Artikels über eine bestimmte Art von Straftat im Allgemeinen (Art. 20 und 60) in Bezug auf juristische Personen.

Aufgrund der formellen Strafrechtspraxis gibt es Fälle, in denen das Verhalten der Person, die eigentlich als Straftat gelten müsste, eine Straftat darstellt und als erfolglos gilt: zum Beispiel: 1) das Verbrechen der Beihilfe zum Suizid (Art. 84 t-StGB) das Verbrechen der Flucht aus dem Gefängnis oder der Haftanstalt (Artikel 292 t-StGB). Diejenigen, die sich an diesen Verbrechen beteiligen, werden ebenfalls gemäß den Artikeln des Gesetzes über Mittäterschaft (Artikel 37-41) bestraft. In der türkischen Lehre werden diese Verbrechen jedoch kritisiert, weil sie keinen rechtlichen Wert schützen und lediglich Gehorsamsnormen darstellen<sup>27</sup>.

Mit Blick auf die Zukunft, zu unserem Thema, sollten internationale Vereinbarungen über Stellvertreterkriege zwischen Staaten getroffen werden, was eines der wichtigsten Probleme der Gegenwart darstellt. In diesen Abkommen sollten die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nicht nur der Kriegführenden, sondern auch der natürlichen Personen und Staaten geregelt werden, die die kriegführenden Staaten oder Terrorgruppen in solchen Kriegen einsetzen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sollten Gerichte mit supranationaler Beteiligung und Durchsetzungsbefugnis eingerichtet werden.

Ebenso sollten auch die strafrechtlichen Haftungsregeln im Bereich der Künstlichen Intelligenz neu geordnet werden. Neben dem Einsatz von ‚Smart Devices‘, Computern, Robotern oder teilautonomen oder durch künstliche Intelligenz unterstützten Geräten sollten auch Haftungsregeln für künftige Probleme hinsichtlich der Möglichkeit des Vorhandenseins vollständig autonomer künstlicher Intelligenz in unseren Lebensräumen geregelt werden. Auch die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Regeln der Mittäterschaft natürlicher Personen sollten untersucht werden.

---

<sup>27</sup> Siehe Y. Ünver, *İftira, Suç Uydurma, Suç Üstlenme, Yalan Tanıklık ve Bilirkişilik, Suçu İhbar Etmemek Suçları*, 7. Baskı, Ankara 2023, 684ss.